

Stellungnahme

der VG Bild-Kunst

zum Regierungsentwurf vom 22.03.2006 für ein
„Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“

1. Vorbemerkung

Die VG Bild-Kunst bedauert, dass der Entwurf in wesentlichen Punkten die Leitlinie der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung verlässt, die rechtlichen Existenzgrundlagen für das Schaffen der kreativen Menschen zu stärken, deren Werke und Leistungen die Basis der Entfaltung der Kulturwirtschaft in der Informationsgesellschaft bilden, und gleichzeitig die wirtschaftliche Position der Verwerter der Werke zu gewährleisten, um insgesamt die Basis einer Kulturwirtschaft zu sichern, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen, aber auch wirtschaftlichen Wachstum des Landes leistet.

In einem zentralen Punkt, der Justierung der Grundlagen für die Private Vervielfältigung von Werken, hält der Entwurf zwar zu Recht an der bereits in der Gesetzgebung zum „1. Korb“ deutlich gewordenen Zielsetzung der Bundesregierung fest, private Vervielfältigungen aus legal zugänglichen Quellen auch weiterhin zu ermöglichen, allerdings gegen eine angemessene Vergütung für die Urheber und Rechteinhaber. In Einzelformulierungen zur Umsetzung dieses Ziels enthält der Entwurf jedoch einen deutlichen Paradigmenwechsel im Hinblick auf die den Urhebern geschuldete angemessene Vergütung für private Vervielfältigungen. Stand in der bisherigen Rechtsetzungsgeschichte der Wert des geistigen Eigentums für die Urheber im Mittelpunkt, werden nun die Interessen der Industrie in den Vordergrund gerückt. Einzelne Formulierungen der Bestimmungen über die Berechnung der angemessenen Vergütung für die als Ausnahme vom Verbot für zulässig erklärte private Vervielfältigung werden dazu führen, dass die Urheber nicht mehr den verfassungsrechtlich gebotenen und am Wert der genutzten Rechte orientierten Ausgleich erhalten, den letztlich der Nutzer, also der Käufer eines Gerätes, ihnen schuldet. Die urheberrechtliche Vergütung wird vielmehr als Funktion des im Handel erzielbaren Verkaufspreises für Vervielfältigungsgeräte umgestaltet,

wenn, wie beabsichtigt, eine Abhängigkeit der angemessenen Vergütung des Urhebers von der Entwicklung dieser Preise hergestellt und neuerdings sogar eine am Gerätepreis anknüpfende Höchstgrenze festgelegt wird.

Es widerspricht den Grundsätzen des Urheberrechts, wenn der Gesetzgeber einen Zusammenhang zwischen dem Wert des geistigen Eigentums und der erfahrungsgemäß sinkenden Entwicklung von Verbraucherpreisen für elektronische Geräte herstellt, mit denen Werke durch ständig vergrößerte Speichervolumina in zunehmender Quantität kopiert und gespeichert werden können. Vergleichbar wäre der Versuch des Gesetzgebers, die Benzinpreise in Abhängigkeit von der Entwicklung sinkender Verkaufspreise für PKWs zu regulieren.

Der Entwurf versucht weiterhin, das vor allem von den von Verwerterseite thematisierte Problem der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten für „unbekannte Nutzungsarten“ zum Nachteil der Urheber, insbesondere der Filmurheber, zu lösen. Die vorgeschlagene Neuregelung der Übertragbarkeit unbekannter Nutzungsarten ist jedoch praxisfremd und vermag die aufgetretenen Schwierigkeiten nur unvollkommen zu lösen.

2. Geplante Urheberrechtsänderung in Bezug auf „Private Vervielfältigung“

a. Grundsätze der Festsetzung der Vergütung

Nach bisheriger Rechtslage - §§ 53, 54, 54 a UrhG - haben Privatpersonen aufgrund einer Einschränkung des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechts die Möglichkeit, Mitschnitte von Filmen, Musikstücken, aber auch Kopien von in Drucksachen wie Büchern oder Zeitschriften enthaltenen Bildern - Kunstwerke, Zeichnungen, Fotografien - und Texten anzufertigen, unter der Bedingung, dass die Hersteller der entsprechenden Vervielfältigungsgeräte - und im audiovisuellen Kopierbereich auch von Leerträgern - hierfür angemessene Gebühren entrichten. Deren Höhe ist derzeit in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz festgelegt und wird in Zweifelsfällen von der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt bzw. von den Gerichten bestimmt. Dies ist z.B. dann erforderlich, wenn neuen Gerätetypen in den

Markt eingeführt werden, die von der Anlage zum Gesetz nicht erfasst werden, etwa CD- oder DVD-Brenner oder PCs. Die Abgaben führen zu einem jährlichen Aufkommen, das insgesamt in Deutschland im Jahr 2004 ca. 240 Mio. Euro erreichte, allein auf die Filmwirtschaft entfielen ca. 100 Mio. €

Die Vergütungen werden von Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Gesamtverträgen mit Branchen abgabepflichtiger Unternehmen eingezogen und an die Berechtigten - Urheberinnen und Urheber, leistungsschutzberechtigte Künstler, Produzenten von Tonträgern und Filmen sowie Buchverlegern - verteilt, wobei die Verwaltungskosten meist weit unter 10% liegen.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft weitreichende Änderungen dieses Systems vorgeschlagen. Durch eine Neuformulierung des § 54 UrhG und der entsprechenden Begleitgesetze soll der Vergütungsanspruch aller Berechtigten auf maximal 5 % des Ladenverkaufspreises der Geräte begrenzt werden; hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Hersteller von Geräten oder Leerträgern „unzumutbar“ durch die Vergütung beeinträchtigt werden. Außerdem sollen nur solche Geräte abgabepflichtig sein, die nicht nur geringfügig zur Anfertigung von Kopien genutzt werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Nutzung im „Bagatellbereich“ in der Regel dann vorliegt, wenn ein Gerät - allein oder als Teil einer Geräteketten - oder ein Speichermedium zu weniger als 10 % seiner Kapazität zur Anfertigung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen genutzt wird. Nach der derzeitigen Rechtslage tritt die Vergütungspflicht schon dann ein, wenn ein Gerät erkennbar „bestimmt“ ist, Kopien vorzunehmen. Mit diesen Formulierungen verschärft das Bundeskabinett die einseitige Belastung der Urheber und Berechtigten gegenüber den früheren Fassungen des Referentenentwurfs. Die in zwei „Vergütungsberichten“ der vorangegangenen Bundesregierungen festgestellte Notwendigkeit, angesichts steigender Kopienzahlen die Vergütung insgesamt erhöhen zu müssen, findet keinen Niederschlag in dem neuen Gesetzentwurf.

Die Initiative zu dieser Gesetzesänderung geht von den Herstellern und Verbreitern der entsprechenden Geräte aus; angestrebt wird eine Senkung der Verkaufspreise zu Lasten der

Rechtsinhaber („Geiz ist geil“). Gleichzeitig streben die Hersteller eine Systemumstellung an, bei der die Abgabepflicht für legale private Vervielfältigung kurzfristig durch flächendeckende Einführung von „digital rights management (DRMS)“ - Systemen ersetzt werden sollen. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass die Anbieter von Werken wie Filmen oder Musiktiteln diese über Downloaddienste - wie „i-tunes“ von Apple - anbieten und bespielte CDs nur noch kopiergeschützt verbreiten, um die private Vervielfältigung individuell zu steuern und im Einzelfall vergütungspflichtig zu machen bzw. auszuschließen. Es liegt auf der Hand und ist inzwischen durch Studien bewiesen, dass derartige Angebote zwar in begrenzten Marktsegmenten von den Verbrauchern akzeptiert werden, dass aber die übergroße Zahl der Werkverbreitungen ohne den Einsatz von DRMS erfolgt, so etwa beim unverschlüsselten Fernsehen und Radio oder bei der Werkverbreitung über Printprodukte. Von einer flächendeckenden Einführung dieser Systeme kann deshalb zur Zeit und auf eine längere Perspektive weder in Deutschland noch in den Nachbarstaaten die Rede sein.

Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften stellt der Entwurf in der vorgelegten Form einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsposition der Rechtsinhaber dar; er widerspricht auch den Vereinbarungen der Fraktionen der Großen Koalition und ihren Wahlversprechen, in denen sie sich für eine Stärkung der Position der Urheber aussprechen.

Sollte der Gesetzentwurf mit den beschriebenen Obergrenzen in Kraft treten, würde ein erheblicher Teil der bisher erzielten Gebühren zukünftig wegfallen, obwohl die Nutzungen durch zulässige Privatkopien erfahrungsgemäß weiter zunehmen.

Dies belegen die folgenden beispielhaften Berechnungen:

- nach den Zahlen der ZPÜ, die die Vergütungen für audio- und audiovisuelle Vervielfältigungen einzieht, beliefen sich die Erlöse aus DVD-Brennern im Jahr 2005 auf 45,6 Mio. Euro; wären diese Vergütungen nach der im Referentenentwurf vorge-

schlagen Grenze von 5 % „gedeckelt“ worden, so hätten die Erlöse bei optimaler Auslegung 26,4 Mio. € erreicht, wären also um 42 % gesunken;

- gleichzeitig haben sich aber nach der „Brennerstudie“ 2005 der GfK, erstellt im Auftrag der Filmförderanstalt, die Kopien von Filmen auf digitale Träger von 38 Mio. im Jahre 2003 auf 112 Mio. im Jahre 2005 nahezu verdreifacht;
- dies bedeutet: Die „angemessene“ Vergütung für eine Kopie eines Werkes sinkt um 80 % , allerdings wird diese Absenkung geringfügig kompensiert durch die Vergütung auf Leerträger (DVDs), die ebenfalls abgabepflichtig bleiben; diese Vergütung soll im Prinzip unverändert bestehen bleiben. Mit der Zunahme der Kopienzahl steigt auch diese Vergütung, die einen Teil der Kompensation der Rechtsinhaber bildet.

Aus diesem Vergleich der Zahlen, die nur einen Teilbereich der privaten Vervielfältigung abdecken, wird deutlich, dass das Bestreben der Bundesregierung, eine „unzumutbare Belastung der Hersteller“ zu vermeiden, zu einer nicht nachvollziehbaren Belastung der Rechtsinhaber, also der Urheber, leistungsschutzberechtigten Künstler und Produzenten sowie Verleger führt, was der Gesetzgeber offensichtlich billigend in Kauf nehmen soll.

b. Festsetzung der Vergütung

Der Entwurf sieht Regeln über die Festsetzung und ggf. Durchsetzung von Tarifen für die private Vervielfältigung vor, die unserer Ansicht nach zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung führen und die Durchsetzung der Ansprüche der Urheber auf angemessene Vergütung erheblich erschweren werden.

Dies wird deutlich, wenn man sich den Zeitablauf des in § 13 a vorgesehenen Verfahrens vor Augen führt, insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen der Verwertungsgesellschaften in ihrer Kommunikation mit den Abgabepflichtigen und ihren Spitzenverbänden.

Erste Voraussetzung für die Aufstellung eines Tarifs ist die in § 13 a Abs. 1, letzter Satz geforderte „empirische Untersuchung, die die maßgeblich tatsächliche Nutzung nachweist“. In der Praxis wird dies erfordern, dass nach Inverkehrbringen eines neuartigen Geräts zunächst abgewartet werden muss, wie dieses neue Geräte am Markt ankommt; was einen Zeitraum von vermutlich sechs Monaten erfordert. Anschließend muss ein geeignetes Institut auf Kosten der Verwertungsgesellschaft eine empirische Untersuchung anstellen, die nach allen Erfahrungen, die die Verwertungsgesellschaften mit derartigen Studien haben, einen weiteren Zeitraum von ca. neun Monaten umfasst. Inzwischen sind 15 Monate vergangen.

Die Verwertungsgesellschaften sind sodann gehalten, „vor Aufstellung der Tarife“ den Verbänden der betroffenen Hersteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hier ist nicht klar, in welcher Form die Stellungnahme der Gegenseite erfolgen muss: Wir befürchten, dass die Adressaten der Tarife zunächst grundsätzliche Bedenken erheben, anschließend die Verwertungsgesellschaften in Verhandlungen über die Angemessenheit der aufgestellten Tarife verwickeln und schließlich den Tarifen unter keinen Umständen zustimmen werden, da ihre Philosophie dahin geht, die Abgaben der Urheber auf ein möglichst niedriges Niveau zu drücken. Übergehen die Verwertungsgesellschaften nach einer den Verwertern gesetzten Frist deren Auffassung und setzen ihren Tarif dennoch fest, so laufen sie Gefahr, angegriffen zu werden, weil sie den Konsultationsprozess nicht ausführlich genug abgewickelt haben.

Einigen sich die Parteien schließlich nicht, müssen die Verwertungsgesellschaften vor Anrufung der Gerichte die Schiedsstelle einschalten, die nach der Neufassung des Entwurfs (§ 14 a „Einigungsvorschlag der Schiedsstelle“) „innerhalb eines Jahres nach Anrufung“ einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten hat. Wird diese Frist ausgeschöpft - und angesichts der bekannten ablehnenden Haltung der Abgabepflichtigen, die prinzipiell gegen Vergütungen sind, ist davon auszugehen, dass die Schiedsstelle den maximalen Rahmen benötigen wird - , ist ein weiteres Jahr vergangen, mithin 27 Monate seit der Markteinführung des Geräts. Wird der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nicht angenommen, müssen die Verwertungsgesellschaften das gerichtliche Verfahren beschreiten, das nach allen Erfahrungen weitere fünf Jahre dauern wird. Im Endergebnis also führt das vom Gesetzgeber nun vorgeschlagene Verfahren angesichts der Komplexität der Materie und der Anforderungen des §

54 a im Einzelnen (Berücksichtigung von Geräteketten etc.) dazu, dass den Urhebern im besten Falle mehr als zwei Jahre, im ungünstigsten Fall sieben Jahre Wartezeit zugemutet werden, bis eine gerichtliche Entscheidung über die angemessene Vergütung eines neuen Geräts zu erwarten ist.

In dem der Vorlage des 1. Referentenentwurfs zum „Zweiten Korb“ vorangegangenen Diskussionsprozess bestand dagegen Einigkeit aller Beteiligten auf Seiten der Gerätehersteller wie auch der Verwertungsgesellschaften, dass genau dieses Verfahren abgekürzt werden sollte. Durch den jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Weg wird das Verfahren nicht abgekürzt, sondern verlängert. Den Beteiligten, vor allem den Urhebern, werden Steine statt Brot gegeben.

Hieran kann auch der Vorschlag des § 17 a („Freiwillige Schlichtung“) nichts ändern, denn auch diese Schlichtung kann, wie sich aus Abs. 4 ergibt, von der Gegenseite jederzeit, aber nach Ablauf beliebig zu wählender Verfahrensdauer beendet werden, um dann erneut an die Schiedsstelle überführt zu werden. Sie hätte also nur dann eine Chance als Instrument zur Verkürzung der zuvor beschriebenen Verhandlungen, wenn die „Ausstiegsklausel“ gestrichen würde.

Angesichts dieser komplizierten Regelung sind wir der Auffassung, dass die Vergütungen weiterhin vom Gesetzgeber festgelegt werden sollten. Zumindest sollte erwogen werden, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Vergütungen festzusetzen.

c) Übergangsregelung

In jedem Falle aber ist unter Berücksichtigung des vorher Gesagten dafür Sorge zu tragen, dass der Übergang vom bisherigen System zu einem wie auch immer auszugestaltenden neuen System keine Lücke in der Inkassopraxis entstehen lässt: Folgt der Gesetzgeber den Vorschlägen des Referentenentwurfs, so besteht die Gefahr, dass unmittelbar nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung die Abgabepflichtigen die bisher geschlossenen Verträ-

ge wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kündigen und die Verwertungsgesellschaften auf den neu formulierten gesetzlichen Weg der Festsetzung der Vergütung verweisen werden. Dies hätte zur Folge, dass für einen unübersehbaren Zeitraum, mindestens aber für fünf Jahre, keine Vergütungen gezahlt werden könnten und das gesamte Inkasso komplett zusammenbricht, was sicherlich nicht im Interesse des Gesetzgebers liegt.

Wir regen deshalb an, hier entsprechende Übergangsregeln zu formulieren, die sicherstellen, dass die bisher abgeschlossenen Vergütungsverträge zumindest bis zum Ende ihrer Laufzeit abgewickelt werden, sofern nicht früher zwischen den Abgabepflichtigen und den Verwertungsgesellschaften eine Neufestsetzung der Vergütungspflicht für die von den jeweiligen Verträgen umfassten Geräte oder Leermedien abgeschlossen wird.

3. Unbekannte Nutzungsarten

Der Entwurf formuliert eine Abkehr von dem Prinzip, das über zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten keine Verträge geschlossen werden können. Dies hält den Urhebern die Möglichkeit der Beteiligung an später sich eröffnenden Werkverwertungsmöglichkeiten offen. Neuerdings soll es möglich sein, Verträge auch über unbekanntes Nutzungsarten zu schließen. Wir sind der Auffassung, dass eine Streichung des § 31 IV verfrüht wäre. Im Bereich der audiovisuellen Produktion, aber auch bei der Herstellung von Printprodukten kann sie erst dann erfolgen, wenn ein ausgewogenes System von vertraglichen Vereinbarungen zwischen audiovisuellen Produzenten und Filmurhebern bzw. Verlegern und Bildautoren etabliert worden ist, das sicherstellt, dass für jede Nutzung eines Werks - auch wenn sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war -, eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Erst wenn ein solches System für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten funktioniert und „buy-out-Verträge“ ausgeschlossen sind, können Urheber davon ausgehen, dass auch die Erschließung unbekannter Nutzungsarten zu angemessenen Vergütungen führen wird. In der gegenwärtigen Situation, die dadurch charakterisiert ist, dass die Einführung des § 36 in weiten Bereichen der Filmproduktion bisher nicht zu Vereinbarungen zwischen Urhebern und Produzenten bzw. sonstigen Werknutzern geführt hat, stellt die vorge-

schlagene Aufhebung des § 31 IV eine massive Benachteiligung der Urheberseite dar. Sie wird verstärkt durch den Umstand, dass Filmurheber ausdrücklich vom Gebrauch der Widerspruchsrechte des § 31 a (neu) ausgeschlossen sind. Die Vergütungsregelung des § 31 c wird erfahrungsgemäß keine Erleichterung schaffen.

In der einschlägigen Arbeitsgruppe, die der Vorbereitung der Erstellung des Referentenentwurfs diente, wurden alternative Vorschläge unterbreitet. Für den Bereich der Filmurheber hat die VG Bild-Kunst bereits im Jahr 2004 eine praxisnahe Lösung vorgeschlagen; sie sieht vor, dass die Filmproduzenten im Falle des Auftretens der beabsichtigten Nutzung einer „unbekannten Nutzungsart“ mit den Haupturhebern im Sinne der EU-Richtliniendefinition in Verhandlungen treten, um die Nutzungsrechte nachzuerwerben. Diesen Urhebern sollte auch die Möglichkeit nicht genommen werden, die entsprechenden Nutzungsrechte für unbekanntere Nutzungsarten im Rahmen eines Wahrnehmungsvertrags einer Verwertungsgesellschaft einzuräumen, sofern sie dies wünschen, um die Nachverhandlungen zu erleichtern.

In Bezug auf alle weiteren Miturheber am Filmwerk sollten die Produzenten für den Fall des Erwerbs der Nutzungsrechte an dieser unbekannteren Nutzungsart unmittelbar an die zuständige Verwertungsgesellschaft verwiesen werden, die die Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einräumen wird.

Zumindest für den audiovisuellen Bereich wäre hierdurch eine Lösung gefunden, die den Verwertern administrativ zumutbare Regelungen anbietet, andererseits aber ausschließt, dass, wie die Begründung andeutet, die Vergütung für die Nutzung unbekannter Nutzungsarten fallweise „gegen Null“ tendiert. Dies würde grundsätzlichen Prinzipien des Urheberrechts widersprechen, zumal, wenn die „Nullvergütung“ aus einer unzulässig starken Position des Verwerthers heraus bestimmt wird, dessen Kalkulationsgrundlagen die Urheber nicht überprüfen können, wodurch sie sich automatisch in einer schwachen Verhandlungsposition befinden.

Die in § 137 I Abs. 1 vorgesehene nachträgliche Einbeziehung von Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, enteignet die Urheber de facto. Es dürfte den

meisten Urhebern praktisch unmöglich sein, ihr in § 137 I Abs. 1 formuliertes Widerspruchsrecht auszuüben. Dies könnte - in Ergänzung des Entwurfs - allenfalls durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen, der gegenüber die beabsichtigte Aufnahme von Nutzungen anzuzeigen wäre. Die angestrebte Rechtssicherheit für diejenigen, die ihre Archive öffnen (und verwerten) wollen, soll also durch eine faktische Enteignung der Urheberinnen und Urheber erreicht werden, denn wenn mit der Nutzung der Rechte erst einmal begonnen wurde, dürfte es nach den Erfahrungen mit dem Urhebervertragsrecht sehr schwer sein, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung zu treffen. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Entwurf bedarf deshalb einer grundlegenden Überarbeitung im Sinne der im Rahmen der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Alternativen, die dem BMJ vorliegen.

4. Weitere Änderungsvorschläge

a) § 27

§ 27 Abs. 1 räumt nur einem begrenzten Kreis von Urhebern, nämlich den Urhebern an Bild- oder Tonträgern, einen Vergütungsanspruch ein, auf den nicht verzichtet und der im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden kann. In der Mietpraxis werden jedoch durch Lesezirkelunternehmen, die in erheblichem Umfang im Besitz von Zeitschriftenverlagen stehen, auch Werke von Text- und Bildurhebern vermietet, die von der Regelung des § 27 Abs. 1 nicht erfasst werden.

Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sich vor allem Zeitschriftenverleger (als Inhaber von Lesezirkelunternehmen) derartige Vermietrechte von Bild- und Textautoren abtreten lassen, um sie anschließend gegenüber ihren Lesezirkeltöchtern nicht wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass den entsprechenden Wort- und Bildautoren die Möglichkeit genommen wird, über die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst ihre Vermietvergütung gegenüber Lesezirkelunternehmen durchzusetzen. Dies hat kürzlich die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt im Verfahren Sch-Urh 24/99 herausgestellt.

Es ist unverständlich, warum das BMJ trotz Kenntnis dieses Schiedsspruches, der eine eindeutige und durch nichts zu begründende Benachteiligung der Wort- und Bildurheber gegenüber den audiovisuellen Urhebern im Bereich der Vermietung feststellt, nicht aufgegriffen hat, um § 27 Abs. 1 in der erforderlichen Weise zu ergänzen und alle Urheber in den Schutzbereich des Gesetzes aufzunehmen. Die Benachteiligung trifft die in ökonomischer Hinsicht ohnedies am stärksten benachteiligten Urheberinnen und Urheber.

b) § 49

Wir begrüßen die vorgeschlagene Neufassung des § 49; sie ist praxisgerecht.

c) „cessio legis“

Wir begrüßen, dass die Regierung das Vorhaben, eine „cessio legis“ in das Gesetz aufzunehmen, nicht weiter verfolgt und stattdessen darauf setzt, dass mit den Mitteln des Urhebervertragsrechts ein Interessenausgleich, aber auch eine praxisgerechte schnelle und umfassende Lizenzierung ermöglicht werden kann. Die wird bei angemessenem Bemühen beider Seiten und ggf. unter Mitwirkung der Verwertungsgesellschaften gelingen, soweit die Bundesregierung ihre bei Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts erklärte Bereitschaft aufrecht erhält, die Urheber darin zu unterstützen, die vorgesehenen Instrumente des Urhebervertragsrechts auch in vollem Umfang zu nutzen.

d) Doppelter Schadensersatz

Bedauerlicherweise ist der im Entwurf der „Enforcement-Richtlinie“ der EU (Richtlinie 2004/4/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004) vorgesehene Anspruch von Urhebern und Rechteinhabern auf doppelten Schadensersatz im Falle von Urheberrechtsverletzungen aus der Endfassung der Richtlinie und damit der Umsetzungsvorlage der Bundesregierung (Referentenentwurf vom 3.01.2006) entfallen. Die bisherige

Situation führt dazu, dass der Rechtsverletzer in der bequemen Position verbleibt, dass er im Falle der Aufdeckung seiner illegalen Werknutzung nur befürchten muss, dass der Berechtigte das übliche Honorar einfordert, ohne eine Sanktionsmöglichkeit zu haben. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb die langjährige Forderung der Urheber und ihrer Organisationen auf eine entsprechende Ergänzung des Schadensersatzrechts aufgreifen und eine nationale Regelung treffen.

e) Ausstellungsvergütung

Die Gremien der VG Bild-Kunst halten die Forderung der bildenden Künstler und Fotografen nach Einführung einer Vergütung für das Ausstellen von Werken der Bildenden Kunst und der Fotografie in öffentlich zugänglichen Ausstellungseinrichtungen bzw. Gewerberäumen nach wie vor für berechtigt. Sie bedauern, dass auch die Neufassung die Einführung dieser Vergütung nicht vorsieht. Unserer Ansicht nach besteht ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch auf angemessene Vergütung, der in anderen Bereichen der Nutzung geschützter Werke in öffentlichen Räumen seit langem anerkannt ist. Wir schließen uns den entsprechenden Forderungen der einschlägigen Berufsorganisationen und Gewerkschaften an.

22.03.2006

VG Bild-Kunst

Prof. Dr. Gerhard Pfennig

VG Bild-Kunst
Weberstr. 61
53113 Bonn
Tel. 0228-91534-16
Fax 0228-91534-38
pfennig@bildkunst.de
www.bildkunst.de